

Anlage 10.5 zur Muster-BV/DV „Vereinbarkeit Beruf und Pflege“

Zulässige Informationen an den Arbeitgeber über die Inanspruchnahme des Coachingangebots (Auswertung der koordinierenden Stelle für den Arbeitgeber)

Folgende Informationen dürfen im Rahmen der Inanspruchnahme des Coachingangebots durch Teilnehmer/innen von der koordinierenden Stelle (Pflegebrücke) an den Arbeitgeber in anonymisierter Form weitergegeben werden.

- ▷ Anzahl der Teilnehmer/innen pro Jahr
- ▷ Anzahl der Männer und Frauen pro Jahr
- ▷ Kurze Übersicht der behandelten Themen
- ▷ Übersicht: Bewertung der Teilnehmer/-innen, ob das Coaching hilfreich bzw. nicht hilfreich war.